

Adressaten gemäss Verteiler

Altdorf, 26. Januar 2017

**Änderung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV); Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2015 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Sanktionenrechts verabschiedet (BBl 2015 4899). Der Bundesrat hat diese Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der anhaltenden Kritik aus der Praxis hat der Bundesgesetzgeber im Schweizerischen Strafgesetzbuch an der Geldstrafe Änderungen vorgenommen. Generell wird mit der Revision des StGB die Geldstrafe zurückgedrängt. Der Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des teilbedingten Vollzugs von Geldstrafen wird abgeschafft. In Zukunft werden wieder vermehrt kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können und vollzogen werden müssen. Der Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der verurteilten Person (elektronische Überwachung) wird als Vollzugsform gesetzlich eingeführt. Anders als im geltenden Recht ist die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als Vollzugsform ausgestaltet, wie dies bereits vor 2007 der Fall war.

Die Kantone müssen das neue Sanktionenrecht des Bundes auf kantonaler Stufe umsetzen. In Uri ist infolge des neuen Bundesrechts eine Anpassung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV; RB 3.9321) erforderlich. So gilt es, den Wechsel bei der gemeinnützigen Arbeit (GA) von der eigenständigen Sanktion zur Vollzugsform, den Wegfall des tageweisen Vollzugs im Erwachsenenstrafvollzug, die Änderung der Regelungen der Halbgefängenschaft und der Geldstrafe, die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafen sowie die Einführung des Electronic Monitoring in der VSMV näher auszuführen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug wird die zuständige Direktion (Justizdirektion) für die Anordnung der Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB) als zuständig erklärt. Im neuen Bundesrecht entfällt der tageweise Vollzug im Erwachsenenstrafvollzug. Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen in der geltenden Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug ersatzlos aufgehoben.

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, zur Vorlage für die Änderung über den Straf- und Massnahmenvollzug das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Wir laden Sie hiermit ein, zur Vernehmlassungsvorlage bis **30. April 2017** Ihre Stellungnahme einzureichen an: Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf (per E-Mail im Word-Format an ds.jd@ur.ch).

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

**JUSTIZDIREKTION URI**

Die Vorsteherin

Dr. Heidi Z'graggen, Regierungsrätin

Beilage

- Vernehmlassungsvorlage

Geht an:

- CVP Uri
- FDP Uri
- SP Uri
- SVP Uri
- Grüne Uri
- Junge CVP Uri
- Jungfreisinnige Uri
- JUSO Uri
- Junge SVP Uri
- Obergericht des Kantons Uri
- Landgericht Uri
- Landgericht Ursern
- Staatsanwaltschaft Uri
- Jugendanwaltschaft Uri
- Urner Anwalts- und Notarenverband

Kopie z.K. (inkl. Beilage)

- Abteilung Strafvollzug und Bewährungshilfe